

*Gem. Bauamt
mitgelesen!*

Erläuterung zum Bebauungsplan

im Dackenheimweg der Gemeinde Bobenheim a. Berg.

I.

1. Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes ist in Verbindung mit der Erklärung der Signaturen maßgebend für

- a) die Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften (§ 20, Abs. 1 b und c, § 60, § 63 des Aufbaugesetzes).
- b) die zu seiner Verwirklichung zu treffenden Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung (§§ 23 - 59, 61, 62, des Aufbaugesetzes).

2. Maße und Punkte der zeichnerischen Darstellung sind für die Übertragung in Wirklichkeit nur verbindlich, soweit sie in der zeichnerischen Darstellung rot unterstrichen sind und es sich insbesondere handelt um Straßenbreiten, Bebauungstiefen (rückwertige Bebauungsgrenze), Abstände von vorhandenen Punkten.

II.

Es handelt sich bei diesem Bebauungsplan um die Bebauung des Dackenheimweges rechts und links desselben.

Das Baugebiet ist bereits erschlossen, die Straße befestigt mit Kopfsteinpflaster, Wasserversorgung durch gemeindeeigene Leitung vorhanden. Der Dackenheimweg führt in einer Pflasterrinne das Regenwasser in der Ortsstraße ab in den vorhandenen Vorfluter. Für die Bebauung ist daher maßgebend, daß das Regenwasser ebenfalls auf diese Weise abgeführt wird. Schmutzwässer sind in einer vorschriftsmäßigen Sickergrube, wozu die Boden- und Grundwasserverhältnisse günstig sind, abzuleiten. Abort, die als Trockenclosett im Anbau untergebracht werden, sind über einer wasserdichten Grube anzuordnen. Sollte in einen Neubau ein Wasserclosett eingebaut werden, so hat die Abwasserführung über eine vorschriftsmäßige Klärgrube, System "Oms" und Sickergrube zu erfolgen. Die Gemeinde Bobenheim hat die Absicht, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel den Dackenheim Weg zu kanalisieren.

*3-Kammern
Fam. Grube*

Zur Ordnung des Grund und Bodens werden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Nachdem die Häuser Nahstoll Johannes, Pl.-Nr. 550 und Trump Hch., Pl.-Nr. 546/1 südlich des Dackenheimweges bereits errichtet sind und demnach die Baulinie für diese Seite gegeben ist, muß die Straßenverbreiterung um 0,80 mtr. von 4,20 mtr. auf 5,00 mtr. auf der Nordseite erfolgen und in Eigentum der Gemeinde übergehen.

Die Südseite kann ohne Umlegung bebaut werden, wenn auf den Grundstücken Nahstoll Martin Pl.-Nr. 555 1/2 und Frutscher Pl.-Nr. 554 und 554 1/2 und den Grundstücken Baader Nr. 553 und 553 1/2 und Baader Joh. 551 und 551 1/2 Doppelhäuser erstellt werden. Es bliebe dann noch das Grundstück Krill Erben, Pl.-Nr. 549 1/3 zur Bebauung mit einem Einzelhaus auch ohne Umlegung frei.

Die Nordseite des Dackheimer Weges kann auch ohne Umlegung bebaut werden, es ist jedoch zur besseren Form der Bauplätze jeweils ein kleiner Grenzausgleich auf eine durchschnittl. Tiefe von 20,0 mtr. erforderlich.

2. Die Nordseite des Dackheimer Weges erhält eine Vorgartenbreite von 3,50 mtr.

III.

Sondervorschrift für das Baugebiet.

Zugelassen sind in offener Bauweise Wohngebäude mit einem Vollgeschoß und ausgebautem Dachgeschoß, die Höhe des Kniestockes darf 0,80 mtr. nicht überschreiten.

Auf der südlichen Seite steht das Anwesen Trump Hch. bereits mit der Firstlinie senkrecht zur Straße, bei allen anderen Gebäuden läuft die Firstlinie parallel zur Straße.

Bei der nördlichen Straßenseite haben alle Gebäude mit der Firstlinie senkrecht zur Straße zu stehen.

IV.

Reihenfolge der Ausführungsmaßnahmen.

An der Verwirklichung des Bebauungsplanes ist die Gemeinde Bobenheim/Bg. sehr stark interessiert, sind doch nicht weniger als 6 Bauherren bereits bis heute mit Bauabsichten an die Gemeinde herangetreten.

Neustadt an der Weinstrasse, den 28.6.53 19.....

Landratsamt:
— Kreisbauamt —

Bad Dürkheim, den 4. Febr. 1953.

Ferdinand Funk

Architekt

Bad Dürkheim

Gendamerlestraße 20

Der Bürgermeister

der Gemeinde Bobenheim a. Rh.

Aufgelegt am 8. April 1953

Auflagefrist beendet am 10. Mai 1953.

Es wird hiermit bestätigt, daß vorstehende Erläuterungen zum Bebauungsplan im Dackenheimerweg der Gemeinde Bobenheim am Berg vom 8. April 1953 bis 10. Mai 1953 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung durch die Ortsschelle zu jedermanns Einsichtnahme auf dem Bürgermeisteramt öffentlich aufgelegt waren. Einsprüche wurden nicht geltend gemacht.

Bobenheim a. Berg, den 29. Mai 1953

Der Bürgermeister der Gemeinde Bobenheim a. Berg

Weber



*eingeschrieben
15. v. 30. 12. 53
H.A.*

II. Fertigung

Im Vollzuge des § 19 (-) des Aufbaugesetzes vom 1. 6. 19-9

mit BE. v. 9. 7. 1953 Az. EA/C-143/31

Nr. 7373/53 in Verbindung mit dem Bebauungsplan vom Juni 53 genehmigt.

Neustadt Weinstraße, den 9. 7. 1953

Der Regierungspräsident der Pfalz

- Bauabteilung -

J.A.



Oberreg.-u.-baurat

Der mit vorstehender Regierungs- Entschließung genehmigte Bebauungsplan wird in seiner Abgrenzung festgestellt. Bekanntgabe durch die Ortsschelle ist am 3. November 1953 erfolgt.

10. Nov. 1953

Bobenheim a. Berg, den

Der Bürgermeister der Gemeinde Bobenheim a. Berg

Weber

